

Int A-12526

H. von Brunnigk,

Apologetische Bemerkungen.

N<sup>o</sup> 511

25537.

### Apologetische Bemerkungen.

Die baltische Literatur hat seit etwa zwei Jahren eine beängstigende Menge historisch-politischer und rein politischer Broschüren und Streitschriften aufzuweisen gehabt. Die Ueber sättigung an dieser Gattung literarischer Production hat das Interesse des Publicums so sehr abgespannt, dass nur noch die Frage offen bleibt, ob die Ueberwindung derer, die verpflichtet zu sein glauben, nochmals activ in diesen Federkrieg einzugreifen, überwogen wird vom Widerstreben der lesenden Kreise, dem weiteren Kampfe zu folgen. Diese Auffassung hatte mich veranlasst, bezüglich meiner nothgedrungenen, in der Broschüre „Livländische Rückschau“ versuchten Abwehr gegen Tendenz und Kampfweise der Broschüre „Livländische Rückblicke“, trotz „Babel in Livland“ und trotz der meinem Gegner secundirenden Zeitungsartikel, in hartnäckigem Stillschweigen zu verharren. Die Polemik ist seitdem hinübergespielt worden in die „Baltische Monatsschrift“ und zwar durch Herrn Professor Löning's Artikel: „Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland.“ Freilich wird in diesem Artikel nicht offen Partei ergriffen, weder für noch wider den einen oder andern der streitenden Theile, aber die Streitgenossenschaft ist dennoch kaum zu verkennen. Herr Professor Löning rechnet auf ein „entgegenkommendes Interesse der Leser“ seines Essay; nach dem Vorausgeschickten muss ich bezüglich dieser meiner nothgedrungenen Entgegnung mich gleicher Hoffnung entschlagen. Auch vermag ich nicht, wie Herr Professor Löning, meinen Lesern eine „eingehende und zuverlässige Kenntniss des Ganges der Gesetzgebung“ bezüglich unserer Agrarentwicklung zuzusichern. Denn

Est. A



verwiesen haben wollen, nur die livländische Agrarentwicklung beschäftigen. Herr Prof. Löning verspricht uns überall „nur von rein historischem Standpunkte aus“ zu sprechen. Letzteren einzuhalten soll auch mein Bestreben sein. Möge der Leser beurtheilen, ob Herr Prof. Löning seine Absicht erreicht hat, uns zu „erzählen, wie die Dinge“ waren, und ob man sich aus seiner Erzählung über die in diesen Dingen treibenden Kräfte ein richtiges Urtheil bilden können. Wir brauchen nicht *ab ovo* zu beginnen, da Herr Prof. Löning sich vorzüglich mit dem Livland des 18. Jahrhunderts beschäftigt. Die Schilderung dieser Zeit wird von ihm mit der Behauptung eröffnet, die Regierung habe „die Heilung der furchtbaren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen . . . dem Lande selbst oder vielmehr dem Adel, der dasselbe allein vertrat,“ überlassen. Der Adel aber habe geglaubt „in seinem Interesse zu handeln, wenn er die Leibeigenschaft in volle Sklaverei verwandele.“ Schon in der „Rückschau“ habe ich die elende Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Livland des 18. Jahrhunderts hervorgehoben und ihren Zustand als den vollkommener Leibeigenschaft gekennzeichnet. Wenn aber Herr Prof. Löning im obigen Satze als zur „Sklaverei“ hauptsächlich treibende Kraft den Willen und die Einwirkung des Adels hinstellt und uns von den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts glauben lassen will, dass die u. a. von Jannau gemachten „herzzerreissenden“ Schilderungen zutreffend seien, und ferner behauptet, dass die „agitatorenischen Schriften eines Merkel die Zustände kaum zu schwarz malten“ — so kann ich nicht umhin, den Nachweis zu führen, dass Herr Prof. Löning zu so historisch unrichtigen Behauptungen nur durch eine sehr unhistorische Art der Forschung sich verleiten lassen konnte. Um so mehr glaube ich diesen Nachweis schuldig zu sein, als die obigen Behauptungen angeblich in den „Acten der Gerichte“ begründet sein sollen.

Ich meine in der „Livländischen Rückschau“ S. 161 ff. nicht mit Unrecht darauf hingewiesen zu haben, dass der Adel, wenn er in der That bestrebt gewesen wäre, wie Herr Löning es auszudrücken beliebt, „die Leibeigenschaft in volle Sklaverei zu verwandeln“, wol nicht unterlassen haben würde, in dem solchem Unternehmen zweifellos so sehr günstigen Zeitpunkte der Capitulationsverhandlungen ein derartiges Bestreben zu offenbaren. Die jedem zugänglichen Acten liefern den Beweis des

Gegentheils. Ich glaube ferner nicht unrichtig auf die Momente hingewiesen zu haben, welche in der Folgezeit bedingend waren für ein rasches und tiefes Sinken der bäuerlichen Bevölkerung. Abgesehen aber von dem durch den Nordischen Krieg verursachten Elend, abgesehen ferner von den von Osten und Westen her sich geltend machenden Einwirkungen, traten schon im ersten Decennium nach den Capitulationen bezüglich der Agrarverhältnisse höchst unglücklich wirkende Einflüsse zu Tage. Es erhellt, dass in den Zeiten bis zum Vollzuge der Güterrestitution, welche erst im Decennium nach den Capitulationen begonnen und dann erst nach einem Lustrum vollzogen ward (da die früheren Herren der Güter ihr durch die Reduction ihnen entzogenes Eigenthum noch nicht wiedererlangt hatten), die unmittelbare Einwirkung des Adels auf die agrarische Entwicklung im Verhältnisse blieb zu seinem effectiv geringfügigen eigenthumsweisen Besitzstande. In dieser Zeit wurde, bei Vornahme der ersten, behufs Besteuerung der Güter und Berechnung der Arrendegelder veranstalteten sogenannten „Revision“, die schwedische Hakenberechnung, welche zusamt den wackebuchmässig normirten Leistungen der Bauern ein unschätzbare Fortschritt in der Agrarentwicklung zu werden versprochen hatte, beseitigt und anstatt dessen der Haken nach einer bestimmten Anzahl auf demselben wohnhafter und arbeitsfähiger Bauern veranschlagt und dann pro Haken die öffentliche Leistung berechnet. Es ist klar, dass je mehr Individuen als „arbeitsfähig“ der Einschätzung unterlagen, dem entsprechend auch die öffentlichen Abgaben erhöht werden konnten. Da nun die Gutsherrschaft für die öffentlichen Leistungen ihrer Bauern aufzukommen hatte, so musste sie, um dieser fiscalischen Anforderung genügen zu können, sehr hochgegriffene Leistungen von ihrer ohnehin verkommenen Bauerschaft fordern. Umsonst hatte das Landrathscollegium im Jahre 1715 vorgestellt, dass mindestens nicht die Weiber als steuerbar, resp. arbeitsfähig eingerechnet werden möchten und mindestens 14 arbeitsfähige Männer auf den Haken zu rechnen seien. Der Generalgouverneur verfügte durch Resolution vom 26. September 1715, dass dem allen nicht zu deferiren sei und weder die Weiber noch die Hofesleute zu eximiren, sondern auf den Haken 16 arbeitsfähige Leute, — Männer und Weiber zu rechnen seien\*).

\*) Wol durch blosses Versehen hat A. Ряхтеръ, *Исторія крестьянскаго сословія въ присоединенныхъ Прибалтійскихъ губерніяхъ*, Рига 1860, S. 16, die

Wenn nun diese vom Landrathscollégium beantragte und im wesentlichen von sämmtlichen Landesautoritäten unterstützte Vorstellung ohne Erfolg blieb\*), so erhellt allein schon aus dieser einen Thatsache unter vielen, dass der Wille des Adels auf den Gang der agrarischen Gesetzgebung von sehr geringem Einfluss war und zwar *in casu* jedenfalls zum Unglück der agrarischen Entwicklung. Für seine schrankenlose Forderung an den Besitzer jener überlasteten Haken musste der Staat diesem das unbeschränkte Recht der Anforderung an die Bebauer der Haken offen lassen. Das brachte die unglückliche Agrar- und Finanzpolitik jener Zeit mit sich. Der materielle Ruin der Bauern und ihrer Herren war die unausbleibliche Folge davon. Historisch richtiger scheint mir, gegenüber Herrn Prof. Löning, die Behauptung, dass der Adel gezwungen war, die Bauerschaft ihrem Elende preiszugeben. Kein Gesetz hinderte ihn daran, aber das Gesetz der Selbsterhaltung zwang ihn dazu, bis dass der Agrarentwicklung gänzlich andere Wege gebahnt wurden.

Meines Wissens hat zuerst der livländische Landrath und Oekonomiedirector Weinhold von Völkersahm, dem Czarischen Kammercollégium gegenüber, in seinem Memorial vom 3. Sept. 1720 dringend die Nothwendigkeit betont, auf die schwedische Katastrirung mit Bonitirung der Ländereien und wackebuchmässiger Normirung der bäuerlichen Leistungen zurückzugehen, indem er im Pkt. 2 gegen die oberwähnte Art, den Haken nach der Anzahl arbeitsfähiger Menschen zu schätzen, argumentirte, dass bei letzterer Methode „keine ordentliche und richtige Wackebücher, was ein jeder Bauer jährlich an Zinse und Arbeit prästiren solle, formirt werden können, welches doch sowol zur Richtschnur beim Oekonomie-Comptoir als zur Conservation der Bauerschaft sehr nöthig ist“. Daher beantragte er, „dass bei künftigen Revisionen die vormalis bei schwedischer Regierung gewesene Methode zum Fundament und Richtschnur ge-

---

Anzahl der auf einen Haken im Jahre 1714 eingeschätzten arbeitsfähigen Leute beiderlei Geschlechts auf 60 angegeben. Diesem erkünstelten Haken lag allein als Kronleistung ob eine Jahresabgabe von  $4\frac{1}{2}$  Lof Roggen,  $4\frac{1}{2}$  Lof Gerste,  $2\frac{2}{3}$  Lof Hafer, 1 Carolin Geld, 4 Fuder Heu und 4 Thaler Alb. Rossdienstgelder.

\*) Die einzige Motivirung, welche der Generalgouverneur hierfür anführte, war, dass andernfalls „Ihrer Czarischen Majest. Revenüen und Interessen gar Vieles abgehen“ würde.

nommen und zu dem Ende vorher richtige Wackebücher formiret . . . und folglich die Hakenzahl ausgerechnet werde.“

Man hat ferner aus der angeblich so grausamen Behandlung der Leibeigenen und namentlich aus den „Läuflingsordnungen“ Capital schlagen wollen und uns zu veranschaulichen gesucht, wie allein durch die Schuld der Herren die Bauern zu „Sklaven“ geworden seien, und hat zu dem Ende die immer wieder hervorgezerrte sog. „Rosensche Declaration“ vom Jahre 1739 allegirt und abgedruckt. Niemand aber unter diesen „Historikern“ ist auf das Patent des Generalgouverneurs Fürst Koribut Golitzin vom 28. Februar 1719 aufmerksam geworden, worin dieser u. A. für Livland festsetzt: man habe es, um dem Unwesen des Verlaufs der Bauern ein Ende zu machen, „vor Ihro Zaarischen Majestät hohes Interesse vor unentbährlich geachtet . . . eine gewisse Straffe vor (bäuerliche) Deserteurs und Läuflinge selbst zu verordnen.“ — Diese sollen nämlich, wenn sie über die Grenze entwichen, nach Befinden der Gerichte, „entweder an der Stirne gebrandmahlet oder die Nasen und Ohren ihnen abgeschnitten werden.“ Die ritterschaftlichen Recesse erweisen, dass die Ritterschaft an der Genesis dieses Gesetzes keinen Antheil gehabt und dass der Generalgouverneur es somit *proprio motu* erlassen hat. Dank dem Umstande, dass die Ritterschaft bald darauf um Wiederpromulgirung der früheren Läuflingsordnungen bat, in denen nur Ruthenstrafe und im schlimmsten Falle öffentliche Arbeit vorgesehen war, scheint das barbarische Gesetz vom 28. Febr. 1719 nie zur Anwendung gekommen zu sein. Es kann dem Lande zur Ehre angerechnet werden, dass ein solches Gesetz bald vollständig in Vergessenheit gerieth. Nur diejenigen, die dem heutigen Livland die Dinge darlegen wollen, wie sie waren, sollten von so bemerkenswerthen Momenten im Gange unserer Gesetzgebung Act nehmen. Geschicht letzteres nicht und giebt man die „Rosensche Declaration“ als historischen Hintergrund zu dem sensationellen Bilde der Leibeigenschaftsverhältnisse, wie es sich in den bekannten Anträgen und Schilderungen der folgenden Decennien widerspiegelt, dann muss man allerdings zu so gänzlich unhistorischen Behauptungen gelangen, wie diejenigen es sind, die ich durch die vorliegende Arbeit zu widerlegen mich leider veranlasst sehe. Will man die sog. „Rosensche Declaration“ von historisch richtigem Standpunkte aus beurtheilen, so darf man zunächst nicht übersehen, dass die

Zeit, in der sie entstand, dem dunkelen Bilde, welches uns in mehrgenannter Declaration entworfen wird, einen so dunkelen Hintergrund bietet, dass dasselbe das Sensationelle des düsteren Schaugemäldes sogar für Sensationslustige fast vollständig einbüsst. Vollends aber muss genannte Declaration an Bedeutung in den Augen derjenigen verlieren, die gewohnt sind, den Dingen etwas mehr auf den Grund zu gehen. Anders wäre die „Declaration“ zu beurtheilen, wenn sie ein Protest gewesen wäre gegen intendirte Reformen; aber noch dachte man nicht an solche. Nicht der geringste Anhaltspunkt ist dafür vorhanden, dass die Anfrage des Justizcollegiums, auf welche hin die Declaration erfolgte, die Vorbotin einer Agrarreform gewesen sei. Noch war man in den Kreisen, aus denen die Anfrage erging, erfüllt von derjenigen Gesinnung, welcher das Patent vom 28. Febr. 1719 seine Entstehung verdankte. Die „Declaration“ war eine bedeutungslose Kanzleiarbeit, bedeutungslos in ihrer Zeit, und wer ihre Genesis kennt, dem wird sie auch heute bedeutungslos erscheinen. Sämmtliche Landesautoritäten wurden nämlich um jene Zeit, wie auch früher und später, überschüttet mit Anfragen über alle denkbaren und kaum denkbaren Gegenstände\*), die mit Memorialen, Verschlügen etc. beantwortet werden mussten. Man hatte sich nachgerade daran gewöhnt, jene Anfragen, die zu einer wahren Kanzleiplage geworden waren — zumal ihre Veranlassung und ihr Zweck meist absolut unerfindlich waren — mit einiger Nonchalance zu beantworten. Leider geschah das auch in dem vorliegenden Falle, denn die nachfolgenden Momente werden ergeben, dass der derzeitig residirende Landrath Baron Rosen die „Declaration“ weder selbst verfasst, noch ihr irgend welches Gewicht beigelegt haben kann. Eben jener Landrath Baron Rosen war nämlich Mitglied derjenigen Commission, der die Nachprüfung des sog. Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurfs oblag. Warum hat man nicht darnach gefragt, welchen legislativen Willen die Ritterschaft und der Baron Rosen in dieser bedeutungsvollen Arbeit an den Tag gelegt haben? Schweigend sind unsere Agrarhistoriker über diesen Landrechtsentwurf hinweggegangen, obgleich derselbe doch wol von ganz anderem Gewichte erscheint, als die thatsächlich höchst irrelevante „Declaration“ und obgleich beide

\*) So musste die Oekonomieverwaltung im Jahre 1720 berichten, dass es in Livland keine „Sloboden“ gäbe und dass Oesel „eine Insel hinter Pernau“ sei.

Elaborate die Producte genau derselben Zeit sind. Der Entwurf, der Artikel für Artikel von der Ritterschaft geprüft worden ist und so sehr als ritterschaftliches Werk zu gelten hat, wie kaum ein anderes\*), während die Declaration wol nur die Ideen einer übel berathenen Kanzlei enthält, weiss nichts von dem Servitus-Verhältnisse der livländischen Bauern zu berichten. Zur Behauptung, dass das klang- und wirkungsvolle Wort „Sklaverei“ passend gewesen sei zur Kennzeichnung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse jener Zeit, konnte eben nur die „Declaration“ dienlich sein! Buch VI, Tit. XVI genannten Entwurfs, wo ausführlich vom Verhältnisse der Bauern zu ihrer Herrschaft gehandelt wird, enthält nicht den geringsten Anhaltspunkt zur Löningschen Annahme der Sklaverei. Die im römischen Recht sehr wohl bewanderten Abfasser des Entwurfs haben gewiss nicht durch Zufall im § 1 die Bauern als „*adscripti seu glebae addicti, it. proprii*“ bezeichnet, anstatt sie, mit Prof. Lönning „*servi*“, Sklaven, zu nennen. Der Entwurf bestätigt vielmehr, dass in der That nur ein Leibeigenschaftsverhältnis bestand, durchaus so, wie ich es in meiner „Rückschau“ dargelegt hatte, und nicht einmal mit allen dort ausgeführten Consequenzen. Wir ersuchen namentlich aus § 21 und 22, dass den Bauern ein Eigenthumsrecht an ihrem beweglichen Vermögen ausser am Gesindesinventar zustehen und dass das Familienrecht der Bauern durch das erbherrliche Recht nicht gefährdet werden soll.\*\*)

\*) Siehe Bunge, Einleitung in die Liv-, Ehst- und Kurländische Rechtsgesch. S. 283 ff.

\*\*) Die citirten Artikel lauten wörtlich: „Wann ein Erb-Bauer in einem fremden Gebiete an einer Witteben befreyet, so bleibt er zwar so lange Wirth im Hause, als ihn sein Erbherr nicht abfordert; fordert er ihn aber ab, so nimmt er aus dem Gesinde sein Weib, allda gezeugte Kinder und was er und sie mit sich gebracht haben, das übrige alles bleibt den Kindern voriger Ehe und also dem Erbherrn, auf dessen Grunde es erworben ist; denn eine solche Wittibe vermag ihr Gut dergestalt nicht zu verwenden, sondern es bleibt bei dem Erbe. — Dafern eines Erbherrn Erbbauer keine Söhne, sondern nur eine Tochter hätte, und solche von einem fremden Bauern geheirathet würde, kann solche zwar, was der Vater und Mutter nach ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten, herausnehmen. Was aber an Getreide, Vieh, Pferden und Hausgeräthen vorhanden, bleibt dem Erbherrn.“ Es erhellt, dass obiger Passus: „und also dem Erbherrn“ ein ganz bedeutungsloser ist, da den bäuerlichen Eigenthümern bezüglich der erwähnten Mobilien gar keine Dispositionsbeschränkung, ausser der oben angeführten, auferlegt wurde.

Nachdem Herr Prof. Löning docirt hatte, der Adel sei bestrebt gewesen, die Leibeigenschaft in „volle Sklaverei“ zu verwandeln, docirt er ferner: „Jede rechtliche Schranke, welche dem Eigennutz, der Rohheit, der barbarischen Grausamkeit einen Damm gesetzt hätte, fehlte.“ Es ist abermals unerfindlich, warum Buch V, Titel 3, namentlich § 13 des genannten Landrechtsentwurfs hierbei so gar nicht zu Rathe gezogen worden ist. Enthält dieser Paragraph die Bestimmungen des geltenden Rechts, so wäre damit erwiesen, dass den Bauern bei Misbrauch der Hauszucht und Mishandlungen von Seiten ihrer Herren ein volles Klagerecht zugestanden hat und dass die Ritterschaft solches hat anerkennen wollen, — enthält dieser § nur beantragte Gesetzesbestimmungen, so müsste anerkannt werden, dass die Ritterschaft ihren „Sklaven“ ein Recht habe ertheilen wollen, welches nach Prof. Löning von der Ritterschaft so energisch ihnen vorenthalten worden sein soll. Hierbei ist zu erwähnen, dass, zufolge der Sitzungsprotokolle der ritterschaftlichen Prüfungscommission, dieser § widerspruchslos Aufnahme fand. — Der bezügliche Passus lautet wörtlich: „So soll zuvörderst denen Bauern frei und unbenommen bleiben, wenn ihnen von ihren Aufsehern zu viel geschieht, solches der Herrschaft mit Bescheidenheit anzumelden, oder, falls auch diese ihnen gar zu hart fiele, bei der Obrigkeit, nämlich bei denen Gerichten ihre Noth anzutragen und bei solchen dem Befinden nach Recht und Hülfe zu erwarten.“ Wenn dem gegenüber die folgenden Artikel für Widerspänstigkeit und Aufruhr gegen die Herrschaft übermässig harte Strafen anordnen und im schlimmsten Falle, wenn die Herrschaft in verabredetem Aufruhr ermordet worden, sogar Räderung und „Zwacken mit glühenden Zangen“ vorgesehen ist, so möge man sich vom Gefühl nicht hinreissen lassen, vielmehr bedenken, dass das Strafrecht jener Zeit eben ein anderes war als das der Gegenwart und dass solche Strafen der „Carolina“, dem in Deutschland und Livland damals giltigen Rechte, durchaus eigen waren. Speciell aus der oberwähnten Strafandrohung kann für Declamationen über besonders barbarische Behandlung der Leibeigenen auch kein Stoff gewonnen werden, denn diese Strafe wird, nach § 16 l. c., jedem im Dienstverhältnisse Stehenden angedroht, einerlei ob er leibeigen ist oder von „freier Geburt“. Nicht auf das Leibeigenschaftsver-

hältnis, sondern allein auf das Dienstverhältnis ist also Gewicht zu legen.

Wenn damals der von der Ritterschaft warm befürwortete Landrechtsentwurf bestätigt worden wäre, wenn ferner des Landrath Weinhold von Völkersahm agrarische Reformvorschläge zu voller Perception gelangt wären, so wäre um Decennien früher, als es geschah, ein wirklicher und bedeutsamer Fortschritt im Gange unserer agrarischen Entwicklung zu verzeichnen gewesen. Das unterblieb aber und die auch in den aner kennenswerthen Aeusserungen ihrer legislativen Bestrebungen gehemmte Ritterschaft gelangte auf diejenige abschüssige Bahn agrarischer Entwicklung, auf der wir sie im Jahre 1765 antreffen. Thatsächlich war dieser Zeitpunkt, wie mir scheint, der traurigste, den unsere Agrargeschichte zu verzeichnen gehabt hat. Aber man bedenke, dass zwei der wichtigsten Punkte in den Errungenschaften der Gesetzgebung vom Jahre 1765, die Gewährung eines Klagerechts an die Bauern und die Anerkennung bäuerlichen Mobiliareigenthums, welche erstere unbedingt, letztere implicite im Landrechtsentwurfe Aufnahme gefunden hatten, im Falle der Bestätigung des Landrechts, schon längst eine Basis und keine bedeutungslose der bäuerlichen Rechtsentwicklung gegeben hätten. Man berücksichtige ferner, dass eine Zeit der ärgsten Rechtsgefährdungen dem Landtage v. J. 1765 vorhergegangen war und dass die sittlich verwildernden und materiell ruinirenden Wirkungen eines eben überstandenen Krieges einen Rückschlag bedingten, schliesslich aber, dass dem Lande in der im J. 1763 angeordneten neuen „Revision“ eine schwere agrarische und finanzielle Prüfung auferlegt wurde, angesehen, behufs Steueraufgabe, der Bodenwerth zwanzig mal höher veranschlagt worden war, als dieses zu Beginn unseres Jahrhunderts, bei Errichtung des Creditsystems, der Fall gewesen ist. Ueber letztere Thatsache siehe A. Рихтеръ, Исторія крестьянскаго сословія, S. 16. Hierin sind die rückwärts treibenden Kräfte zu suchen zum bedauerlichen und sonst unerklärlichen Gebahren der Ritterschaft im Jahre 1765.

Doch wenn Herr Prof. Löning den Punkt 9 der Verordnung v. J. 1765, wonach es den Bauern untersagt ist, sich in den auf Grund der Punkte 1—8 derselben Verordnung angebrachten Klagen (fast durchweg civiler Natur) der Advocaten zu bedienen,

unter die Reihe seiner Argumente aufnimmt, aus denen hervorgehen soll, dass es den Bauern „äusserst erschwert war, gegen den Herrn oder dessen Beamte zu klagen“, — so spricht dieses gerade nicht gegen die Ritterschaft jener Jahre, wol aber für eine ganz ungewöhnliche Unkenntnis vom Gange und vom Geiste unserer Gesetzgebung. Bekanntlich werden auch gegenwärtig in Civilsachen die Advocaten vor dem ländlichen Gerichtsforum nicht zugelassen. Der diese Bestimmung einst veranlasst habende Grund ist wol einzig und allein darin zu suchen, dass die Behörde gehalten war von sich aus das Recht des Bauern wahrzunehmen, um ihm rascher und billiger zu seinem Recht zu verhelfen. In Criminalklagen aber wider die Herrschaft waren vollends Advocaten mindestens überflüssig. Schon der Budberg-Schradersche Landrechtsentwurf gab den Bauern nicht nur oben-erwähntes Klagerrecht, sondern ordnete an, dass die Pastoren über sämtliche in ihrer Gemeinde vorkommende Verbrechen und Vergehen, namentlich auch Mishandlungen, Anzeige zu machen befugt und verpflichtet sein sollen. Dass diese Anordnung nicht auf dem Papier geblieben, sondern getreulich in Ausführung gebracht worden ist, dafür musste Herr Prof. Löning den Beleg finden in denjenigen „Acten der Gerichte“, auf welche er sich ausdrücklich beruft. Vor dem Land- und Hofgerichte aber stand den Bauern, als unbesoldeter und von Amtswegen angestellter Sachwalter, im Anklageverfahren wider ihre adlige Herrschaft bekanntlich der Fiscal und resp. Ober-Fiscal zur Seite. Das Beschwerdeführen war also den Bauern durchaus nicht erschwert. Auch die Androhung der Ruthenstrafe für „fälschliches“ Klagen kann nicht angeführt werden, denn die Strafandrohung ist erweislich nur auf frivoles Klagen zu beziehen, welches allenthalben und zu allen Zeiten für strafbar gegolten hat.

Manchem meiner Leser könnte es vielleicht scheinen, als verdienten diese meine „apologetischen Bemerkungen“, mehr noch als meine „Rückschau“, den Vorwurf einer allzu optimistischen Darstellung der Vergangenheit. Man wolle aber berücksichtigen, dass mir zunächst nur die Aufgabe oblag nachzuweisen, dass man bisher, nicht selten in sehr wenig lobenswerther Tendenz, häufiger aber weil man, ohne selbst zu prüfen, Relata referirte — zu Ungunsten unserer Vergangenheit eine Menge historischer Irrthümer chronisch hat werden

lassen\*). Diese Irrthümer aufzudecken war meine Aufgabe, namentlich im vorliegenden Falle.

Die rein tendenziöse Literatur Merkelscher Schule verdient den Vorwurf, die Mutter der meisten Irrthümer zu sein. Thatsächlich darf sie heute nur noch als ein politisches Ereignis ihrer Zeit Beachtung beanspruchen und ich stehe keineswegs an anzuerkennen, dass diese Literatur zu ihrer Zeit manches Gute gewirkt hat. Aber man muss sich wol hüten, die wohlberechneten sensationellen „herzzerreissenden“ Schilderungen jener Literatur als wahrheitsgetreues historisches Gemälde hinzunehmen. Das gilt namentlich bezüglich Merkels und heute ist wol kein einziger baltischer Forscher mehr darüber im Unklaren, dass Merkel die historische Wahrheit seinen Zwecken und Zielen, wo erforderlich, zum Opfer gebracht hat. Merkel ist schon zu seiner Zeit nicht unangefochten geblieben. Wäre man sich nicht schon damals dessen bewusst gewesen, dass Merkel ein der Wahrheit nicht entsprechendes Bild seiner Zeit gegeben hatte, so hätte der Kreisdeputirte Graf Dunten, der im Jahre 1807 bei der Residierung eine Verleumdungsklage wider Merkel beantragte, seinen Antrag nicht dahin formulirt, dass Merkel gezwungen werden möge, seine Behauptungen in Erweis zu stellen. Ein Vorgehen von Seiten der Ritterschaft unterblieb, weil der residirende Landrath es für richtiger hielt, den Einzelnen die Klage offen zu lassen. Merkel hatte seinen Zweck erreicht: die „Letten“ hatten gewirkt und er ist nachmals mit dem Depreciren nicht eben zurückhaltend gewesen. Im Jahre 1828 wurde gegen den Verfasser verleumderischer Artikel über die agrarischen Zustände in Livland, welche im „Ostsee-Provinzen-Blatt“ erschienen waren, auf Antrag des Landraths R. J. L. von Samson bei der

\*) Ein Beispiel solchen, blos durch mangelnde Nachprüfung entstandenen Irrthums liefert Herr Prof. Löning auf S. 110. Er behauptet: das Hofgericht habe, auf an dasselbe ergangene Anfrage des Senats über die bäuerliche Rechtslage, noch im J. 1774, „also noch neun Jahre nach den Reformen von 1765“, die Rosensche Declaration von 1739 „wörtlich“ wiederholt. Daraus soll der Leser folgern, dass die höchste Justizbehörde des Landes den im Jahre 1765 zu Gunsten der Bauern geschaffenen Rechtszustand *mala fide* verschwiegen habe. Nun ist aber im Jahre 1774 gar keine derartige Anfrage an das Hofgericht ergangen, wol aber war dieses im J. 1777 der Fall. In der darauf erfolgten Darlegung des Hofgerichts wird aber nicht die Rosensche Declaration „wörtlich“ wiederholt, sondern namentlich die Gesetzgebung v. J. 1765 als geltendes Recht ausführlich dargelegt. Prot. vol. des Hofgerichts v. 9. Mai 1777.

Regierung eine „Calumnienklage“ angestrengt. Der Generalgouverneur Marquis Paulucci konnte nicht umhin, dem Verfasser und Redacteur — aus seiner Anonymität trat Merkel hervor — einen strengen Verweis zu ertheilen und mit Suspension des Blattes zu drohen.

Wenn nun Herr Prof. Löning, wie oben angeführt, dafür eintreten will, dass Merkels Schilderungen „die Zustände kaum zu schwarz malten,“ — wenn er seine Ueberzeugung aus den „Acten der Gerichte“ gewonnen haben will, so kann ich nicht umhin, da Herr Prof. Löning speciell auf die Acten des Dorpater Landgerichts recurriert, auf sein Actenstudium etwas einzugehen. Aus diesen Acten will er nämlich erschen haben, dass „wenigstens im Dörptschen Kreise die barbarischen Mishandlungen leibeigener Männer und Frauen nicht etwa nur seltene Ausnahmen waren, sondern sich nur allzu häufig ereigneten.“ Zuvörderst wolle man berücksichtigen, wie es in anderen Ländern aussah, wo Leibeigenschaft und das damit zusammenhängende herrschaftliche Recht der Hauszucht noch existirten und dann wolle man urtheilen, ob es in Livland besonders schlimm stand. Die in der Beilage angeführten Actenrelationen bieten positives und unanstreitbares Material für Livland und wol den besten Prüfstein der Löningschen Behauptungen. Zur Wiedergabe habe ich nämlich gerade diejenigen Acten auswählen zu sollen geglaubt, welche Herr Prof. Löning sich zu specieller Perlustrirung hatte ausreichen lassen. Es sind 11 Acten, namentlich aus den Jahren 1779, 80, 86, 93, 96—99.

Wenn Herr Prof. Löning von 10—12 Untersuchungen aus den Jahren 1797—1801 spricht, so mag ich mich in der Annahme täuschen, dass ich meinen Lesern gerade die Fälle vorführe, auf welche Herr Prof. Löning sich bezieht. Dennoch aber glaube ich in der Annahme, dass unsere Materialien durchaus identisch sind, nicht fehl zu gehen und zwar aus nachstehenden Gründen: 1) Es sind die von mir wiedergegebenen Acten die einzigen, welche Herrn Prof. Löning ausgereicht worden sind. 2) Der Zeit nach stimmen 6 Acten, welche in die Jahre 1797—1799 gehören, mit der Löningschen Zeitangabe genau überein. 3) Die eine hier gleichfalls excerptirte Acte, auf welche Herr Prof. Löning sich offenbar bezieht, stammt nicht aus dem Zeitraume von 1797 bis 1801, sondern aus früherer Zeit.

Das Urtheil, welches Herr Prof. Löning aus dem Studium

dieser Acten sich gebildet hat, spricht er folgendermassen aus: „Die gerichtlichen Acten beweisen, dass die Dinge weit schlimmer waren, als man sie sich heute vorzustellen beliebt. In dem Zeitraum von wenigen Jahren 1797—1801 sind nicht weniger als 10—12 Untersuchungen von Seiten des genannten Gerichts (d. i. das Dorpater Landgericht) angestellt worden auf Klagen, die von Bauern gegen ihre Herren oder deren Beamte und zum Theil wegen grauenhafter Mishandlungen erhoben wurden. Obgleich in den meisten dieser Fälle die Thatsachen völlig erwiesen waren, so erfolgte doch, soviel die Acten ergeben, in keinem einzigen derselben eine wirkliche Bestrafung.“

So urtheilt Herr Prof. Löning, obgleich bei einigen Acten das Urtheil gar nicht vorhanden war und zum Theil gar nicht vorhanden sein konnte, weil die Aburtheilung einem anderen Forum oblag. In drei Fällen lag gar kein Strafantrag des angeblich Mishandelten vor, daher denn auch, weil damals wie heute Mishandlung zu den reinen Antragsverbrechen gehörte, eine Bestrafung nicht eintreten konnte, vollends da der eine angeblich Mishandelte (Fall I) des Mordversuchs gegen den Verwalter angeklagt worden war und dessen überwiesen wurde. Im Falle III erwies sich die Klage als gänzlich unbegründet, im Falle VII konnte weder *dolus* noch *culpa* constatirt werden, im Falle VIII waren die Beweise zum Schuldigsprechen nicht genügend. Wenn nun Herr Prof. Löning vermeint, dass in keinem einzigen Falle eine „wirkliche Bestrafung“ der Herren oder ihrer Beamten vorgekommen sei, so hätte er zunächst anführen sollen, was er eine „wirkliche Bestrafung“ nennt. Es mag hingehen, dass man Verweise und Geldstrafen nicht zu den „wirklichen“ Strafen rechnet. Wenn aber Herr Prof. Löning Gefängnishaft und Peitschenhiebe auch nicht zu den „wirklichen“ Strafen rechnet, so hätte er seinem Leser erst solches mittheilen sollen; denn abgesehen davon, dass in sämtlichen übrigen hier vorliegenden Fällen, wo culpose und dolose Vergehen der Herren oder ihrer Beamten überhaupt constatirt werden konnten, Verweise und Geldstrafen decretirt worden sind, wurde im Falle IV der Beklagte zu 4 Wochen Gefängnishaft und im Falle XI der Kubjas Peter zu 25 Peitschenhieben verurtheilt, und ausserdem zum Verluste seiner Function. Einzig und allein der Fall VI muss als wirklich gravirend bezeichnet werden, — gravirend namentlich insofern, als die Behörde dem Mishandelten in schmähhchster

Weise das Recht verweigerte. Was aber bedeutet — wenn wir von diesem einzigen Falle absehen — das ganze vom Herrn Prof. Löning benutzte Beweismaterial! Im Hinblick auf die Verhältnisse anderwärts — man braucht nicht weit zu blicken — bedeutet es nichts. Ich will sogar annehmen, dass es hier zu Lande viel schlimmer hergegangen sein mag, als Herr Prof. Löning hat beweisen können, — seine Behauptung durfte er immerhin nicht als erwiesen hinstellen. Das Vorkommen von Barbarei und Härte habe ich nicht in Abrede stellen wollen. Mit dem blossen Zugeständnis der Leibeigenschaft als Rechtsverhältnis der Bauerschaft eines Landes ist das implicite zugegeben. Wenn aber Merckels Schilderungen aus dem Reiche der literarischen Schatten, in das sie wol von allen Forschern unserer Tage — nur nicht vom Herrn Prof. Löning — verwiesen worden waren, als lautere historische Wahrheit zu neuem Leben geweckt werden sollen, so habe ich geglaubt nicht anstehen zu dürfen, den Beweis zu versuchen, dass solches ein Rückschritt wäre auf dem Wege zur Erforschung der Wahrheit.

Wie es mir fern gelegen hatte, das wahre Bild der unausbleiblichen und thatsächlichen Folgen der Leibeigenschaftsverhältnisse in Livland irgend wie zu verdecken oder zu beschönigen, so lag mir auch die Absicht fern, den harten Geist der Zeiten als gemildert durch besonders humane Anschauungen in den Seelen unserer „Herren“ sich reflectiren zu lassen. Dem Geiste der Zeiten, mit denen wir es hier zu thun gehabt haben, waren die livländischen Erbherren mit ihren Anschauungen gewiss nicht vorausgeeilt. Nur vergesse man nicht, dass ein Zeitgenosse jener Erbherren, Justus Möser, den Herr Prof. Löning als „einen der tiefsten deutschen Denker über das Rechts- und Staatsleben“ hinstellt, — der „herrliche unvergleichliche Mann“, wie Goethe ihn nannte, noch so sehr gefesselt war vom Geiste jener Zeiten, dass Wilhelm Roscher es gelten lassen muss, dass er in vielen Punkten ein Vertheidiger der Leibeigenschaft gewesen sei, der jedenfalls erklärte, dass er nicht wage, offen gegen das „Leibeigenthum“ aufzutreten und sogar den Satz aussprach, dass es vielleicht die „härteste Sklaverei sei, sich nicht in die Sklaverei verkaufen zu dürfen.“\*)

\*) Siehe Roscher, Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland, S. 517 ff.

So sprach ein Mitlebender jener Phase unserer Agrarentwicklung, von der wir hier gehandelt haben, einer der tiefsten Denker Westeuropa's! Das sollte man berücksichtigen, will man unsere Agrargeschichte jener Zeit richtig erfassen, die treibenden Kräfte, wie sie thatsächlich waren, erkennen.

### Beilage.

Fall I. Anno 1799. Der Knecht Jaan aus Wassula, der geständig und überwiesen war, den Verwalter Burekardt, in der Absicht, denselben zu ermorden, aus Rache für eine geringfügige Ruthenstrafe, welche dieser ihm für Entlaufen von seinem Wirth auferlegt hatte, schwer verwundet zu haben, — wurde verurtheilt: zu je 10 Paar Ruthen an zwei auf einander folgenden Sonntagen und zur Verschickung.

Fall II. Anno 1780. Lieutenant G. v. Wilcken war von dem Propst Vick verklagt worden, den Wölla Andres durch „Gesöfite“ umgebracht zu haben. Die Acten sind unvollständig, namentlich fehlt das Erkenntnis. Aus den Aussagen klassischer Zeugen ergibt sich jedoch folgender Thatbestand: Defunctus, der auf dem Hofe Haselhühner verkauft hatte, war vom Inquisiten mit Branntwein tractirt worden. Irgend ein Zwang zum Trinken konnte nicht constatirt werden, noch weniger scheint irgend ein Streit vorgefallen zu sein, denn Inquisit hatte gespielt und Defunctus dazu getanzt. Im ganzen scheint letzterer 3 Mass Honigbranntwein, jedes zu  $\frac{1}{10}$  Stof, getrunken zu haben, die W. ihm zu trinken gegeben. Nachdem der Wölla Andres hingefallen, war er in die Küche gebracht und dort mit Wasser begossen worden. Es erwies sich jedoch, dass er verschieden war.

Fall III. Anno 1779. Sulpi Peep, (estnischer) Aufseher in Aya, war vom Pastor Sass angeklagt worden, als schuldig den Tod des Mello Peter durch Schläge herbeigeführt zu haben. Die Mehrheit der Zeugenaussagen exculpirt den Inquisiten vollkommen und wurde bestätigt durch den gerichtsarztlichen Sectionsbefund, aus welchem hervorging, dass an der Leiche keinerlei Spuren von Schlägen zu bemerken gewesen und dass als Todesursache „Brand im Magen“ anzunehmen sei. Es erfolgte daher die Freisprechung des Angeklagten.

Fall IV. Anno 1797. Gustav Zander, Amtmann in Roesthoff, war dessen angeklagt, dass die Magd Mina in Folge davon gestorben sei, dass er sie mit der Hand mehrmals an den Kopf geschlagen und ihr darauf 10 Schläge auf den Rücken hatte geben lassen. Durch das Ergebnis der Untersuchung wurde die Anklage im wesentlichen bestätigt. Das Urtheil ist nicht bei den Acten.

Anm. Durch Leuterationsurtheil des Hofgerichts wurde dahin erkannt, dass Inquisit, da er den *animus occidendi* nicht gehabt, er überdies erwiesenermassen zur Zeit krank und nicht vollständig bei Besinnung gewesen, zu einer Gefängnishaft von 4 Wochen zu verurtheilen sei. Prot. vot. des Hofger. v. 25. Juli 1797.

Fall V. Anno 1786. Der Arrendator Ernst (Este) von Hellenorm klagte den Pallo Andres wegen Drohung mit Selbstmord an. Die Untersuchung ergab, dass Inculpat beabsichtigt hatte, sich nach Riga zum Gutsherrn zu begeben, um über den Arrendator zu klagen. Daran vom Arrendator verhindert, entfernte er sich jedoch nachmals heimlich und zwar mit seinem Bruder, der statt seiner sich nach Riga begeben und dem das Pferd unterwegs crepirt war, worauf Inculpat seinen Bruder nebst Schlitten u. s. w. zurückschaffen wollte. Darüber versäumte Inculpat seine Arbeit. Als er darauf nach dem Hofe entboten ward, drohte er, strenge Strafe befürchtend, sich mit einem Beile das Leben zu nehmen, stellte sich jedoch, als ihm versichert ward, dass er an die Behörde befördert werden solle und der Arrendator ihm kein Leid anthun werde.

Für die Drohung resp. Intention des Selbstmordes ward Inquisit zu 20 Ruthenstreichen condemnirt und da sich im Verhör herausgestellt hatte, dass der Ankläger harte und illegale Strafen den Leuten dictirt habe, — namentlich dem Beklagten zuvor in anderweitiger Veranlassung 150 Hiebe, ward ihm, bei Commination strafrechtlicher Verantwortung, ein strenger Verweis in der Behörde ertheilt.

Anm. Hierbei ist zu erwägen, dass dieser Verweis ertheilt ward, ohne dass eine bezügliche Anklage stattgefunden hatte, somit das damalige Nieder-Landgericht resp. Kreisgericht den Ernst *motu proprio* zur Rechenschaft zog, nicht aber denselben, der in vorliegender Sache lediglich Ankläger war, einfache Mishandlung aber zu den reinen Antragsverbrechen gehörte, anderweitig zu condemniren competent war.

Fall VI. Anno 1797. Die Baronin Rosen-Palloppe hatte ihre Magd Marri wegen angeblich geringfügiger Vergehen und

Ungehorsams, auch eigenmächtiger Entfernung aus dem Dienste, eigenhändig geohrfeigt und sodann mit 28 Hieben züchtigen lassen. Darauf hatte der Bräutigam der Marri die Baronin Rosen im eigenen Hause in Abwesenheit des Mannes insultirt, und als dieser heimkehrte, hatte er die Marri mit noch 100 Hieben züchtigen lassen. Auch war dieselbe einige Tage eingesperrt und ohne gehörige Nahrung gelassen worden.

Desfalls ward vom Fiscal, auf Anzeige des Pastors, Klage erhoben, dieselbe jedoch, bei Ertheilung eines Verweises an beide Rosens, auf Bescheid des Landgerichts nicht persequirt, während der Bräutigam der Marri, weil er die Baronin Rosen insultirt, mit 20 Hieben bestraft ward.

Anm. Dass es bei diesem schmählichen Bescheide der Rechtsverweigerung sein Bewenden gehabt habe, ist übrigens nicht erwiesen, da nur das Concept dieses Bescheides ohne Unterschrift vorhanden ist.

Fall VII. Anno 1796. Der Neu-Anzensehe Amtmann Kokko Jaan und der Kubjas Libba Ans (beide Esten) waren angeklagt, den Tod des Hindriko Jahn durch unvorsichtige Züchtigung desselben geursacht zu haben. In den Acten findet sich nur die Voruntersuchung des Werroschen Niederlandgerichts, nicht aber das Urtheil, welches dem Gewissensgerichte in Riga competirte. Die Untersuchung hatte ergeben, dass Defunctus mit 10 Karbatschenhieben bestraft worden war. Es scheint aber — wiewol auch dieses nicht constatirt ist — ein Hieb unversehens einen Testikel getroffen zu haben, indem Defunctus, der bei der Bestrafung von zwei Männern gehalten wurde, sich gewaltsam umkehrte, wodurch der Hieb unglücklich traf und eine Entzündung verursachte, die nach einigen Tagen den Tod zur Folge hatte.

Fall VIII. Anno 1793. Der Unnipichtsche Bauer Jurry ward in der Hofesklete erhängt gefunden und der Amtmann Johannson (ein Este) in Untersuchung gezogen, als verdächtig, ihn durch harte Behandlung zum Selbstmorde veranlasst zu haben. Die Untersuchung erwies dies jedoch nicht, sondern dass Defunctus wegen Diebstahls nur drei Hiebe und zwar auf den Pelz erhalten hatte und darauf in die Klete eingesperrt worden war. Ein Widerspruch waltete jedoch insofern ob, als einige Zeugen aussagten, der Rücken des Leichnams sei wie von Schlägen blau gewesen, während andere Zeugen, die den Leichnam gewaschen, solches eidlich in Abrede nahmen.

Fall IX. Anno 1798. General Müller-Salishof war angeklagt, eine Schwangere mishandelt zu haben. Er hatte eine Bäuerin bei Heudiebstahl gefasst und dieselbe geohrfeigt. Sie war in Folge dessen frühzeitig niedergekommen. Accusat hatte in Abrede genommen, von ihrem Zustande Kenntniss gehabt zu haben, wurde aber dennoch verurtheilt zu einem ernstlichen Verweise, zu einer Strafzahlung von 50 Rubeln und Kostenersatz von 40 Rbl.

Fall X. Anno 1798. Der Perristsche Amtmann Peterson ward dessen angeklagt, dass er incompetenter Weise den Bauern eines fremden Gutes für Diebstahl hatte züchtigen lassen und zwar nach Angabe des Klägers mit 40—50, nach Angabe des Beklagten mit 15 Hieben. Inculpat ward in die Kosten mit 20 Rubeln und zu einem Verweise bestraft, weil er nicht befugt gewesen, den Bauern eines fremden Gutes zu strafen.

Fall XI. Anno 1798. Untersuchungssache wider die Sennenschen Bauern Kango Peter und Kullo Jaan sowie wider die Kerjellschen Bauern Hans Peter und Pulli Jaan, wegen Ungehorsams und Aufruhrs, wobei auch Widersetzlichkeit gegen das Ordnungsgericht stattgefunden hatte und militärische Execution nothwendig geworden war. Ausserdem war auch der Kerjellsche Kletenknecht Peter von den dortigen Bauern geprügelt worden, um sich an ihm wegen früherer harter Züchtigung zu rächen. An die Verhandlung dieser Sache schloss sich eine Untersuchung wider von Budberg-Sennen und Graf Igelström-Uelzen, wegen angeblicher Bestrafung von Leuten, welche ihnen obrigkeitliche Schreiben, bezüglich auf die Beschwerden über ihre Herren, überbracht haben sollten. Von letztgenannten Inquisiten ist das ihnen zur Last gelegte Vergehen jedoch durchaus in Abrede gestellt worden und erkannte das Hofgericht an, dass sich aus den Voracten keine zum Verfahren vor dem Hofgerichte genügenden Thatsachen ergeben hätten, während der Kletenkerl Peter wegen übermässiger Bestrafung der Leute zu 25 Peitschenhieben verurtheilt und seinem Herrn anbefohlen ward, ihn seiner Function zu entheben.

Auf Grund der vorstehenden Referate wollen die Leser belieben sich selbst ein Urtheil zu bilden, in wie weit des Herrn Prof. Lönings Behauptungen eine actenmässige Begründung finden.

H. Baron Bruiningk.